Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/11/13 15Os11/13a (15Os12/13y)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2013

Norm

MedienG §7 Abs1

Rechtssatz

Die Behauptung, eine Person gehe der Prostitution nach, betrifft nicht ausschließlich deren Berufs-, sondern auch ihr Sexualleben und damit - unabhängig von einer allfälligen gleichzeitigen Erörterung von Details aus der Sexualpraxis - deren höchstpersönlichen Lebensbereich iSd § 7 Abs 1 MedienG.

Entscheidungstexte

- 15 Os 11/13a
  Entscheidungstext OGH 13.11.2013 15 Os 11/13a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129160

Im RIS seit

11.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at